

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DK Recycling und Roheisen GmbH für die Annahme von wertstoffhaltigen Abfällen zur Verwertung

Begriffsbestimmung

(1) DK Recycling und Roheisen GmbH im folgenden DK. (2) Lieferant sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Abfälle an DK zur Verwertung liefern. (3) Abfälle sind alle wertstoffhaltigen Stoffe zur Verwertung.

Geltungsbereich

(1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen DK und Lieferant gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. (2) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen finden keine Anwendung, sofern der DK diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat. (3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Lieferant in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der DK bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Vertragsschluss

(1) Angebote von DK sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. (2) Verträge werden erst verbindlich, wenn sie durch DK innerhalb von zwei Wochen in Textform bestätigt werden. Ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der Übernahme der Abfälle zustande. (3) Die vom Lieferanten im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie etwaige behördliche Auflagen ebenso wie Notifizierungen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Leistungen der DK

(1) DK übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Lieferanten. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung der im Vertrag festgelegten Abfälle. DK ist in diesem Fall zwecks Erfüllung der Obliegenheiten des Lieferanten zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt. Bei der Abholung erfolgt keine Prüfung der Abfallstoffe durch DK. Abrechnungsgrundlage ist die Einstufung des Abfalls durch DK und das von DK ermittelte Gewicht. (3) Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die DK neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten. (4) DK ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen. (5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von DK infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat DK die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Regelungen durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Lieferant.

Obliegenheiten des Lieferanten

(1) Dem Lieferanten obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung durch DK. (2) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist. (3) Der Lieferant hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind DK umgehend mitzuteilen. (4) Mit Übernahme der Abfälle gehen diese nach Eingang in die Verarbeitungsanlage in das Eigentum von DK über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können von DK zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten entsorgt werden. (5) Die von DK übernommenen Leistungspflichten entbinden den Lieferanten nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung. (6) DK hat dem Lieferanten die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Mängel hinsichtlich der Entsorgung sind DK binnen 48 Stunden anzuzeigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Lieferant den Nachweis unter Verwendung hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Lieferant seiner Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist DK zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet. (7) Alle betrieblichen Änderungen, die die Übernahme der Abfälle betreffen, sind DK mindestens 4 Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Lieferant für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen. (8) Die vereinbarten Abfallrhythmen bzw. Abfallmengen sind bindend. Durch den Lieferanten verursachte Unter- und Überlieferungen sind kostenpflichtig und werden zu vereinbarten Sätzen abgerechnet.

Spezifikation

(1) Der Lieferant gewährleistet gegenüber DK, dass die angelieferten Abfälle der Spezifikation der Musteranalyse hinsichtlich der chemikalischen, physikalischen Beschaffenheit entsprechen. (2) Bei Abweichungen behält sich DK die Annahme des Abfalles vor. (3) Im Falle nicht spezifizierter Abfälle führt DK vor Annahme auf Kosten des Lieferanten eine Schnellanalyse durch. (4) Der Abfall muss frei von Fremdbestandteilen sein und darf nur in Normaltemperatur (Umgebungstemperatur, max. 30 Grad Celsius) angeliefert werden, insoweit keine individuelle Absprache mit dem Lieferanten getroffen wurde. Die max. Abfallgröße ist auf einen Durchmesser von 30mm begrenzt, wobei der Anteil kleiner 10 mm im Durchmesser mindestens 80% betragen muss.

Wareneingangskontrolle

(1) Eingehender Abfall wird von DK innerhalb angemessener Frist und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. (2) Bei Lieferung von größeren Mengen eines Abfalls genügen Stichproben. (3) Im Falle von offenen Mängeln erfolgt die Mängelrüge spätestens innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung. Hierbei wird der Tag der Ablieferung nicht mitgezählt. (4) DK stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. (5) Im Falle der Nichtannahme eines Abfall auf Grund abweichender Analyseergebnisse berechnet DK Analysekosten in Höhe von 250 € je Anlieferung. (6) Sollte sich erst nach Annahme des Abfalls eine Abweichung in der Analyse zur Spezifikation ergeben, berechnet DK je Tonne nicht spezifikationsgerechten Abfalls 15 € Handlinggebühren und 250 € Analysekosten, Frachtkosten werden nach Aufwand berechnet. (7) Jeder Abfalllieferung ist ein von DK erstellter Lieferschein und Transportdokumente beizulegen. Nicht vorliegende oder falsche Lieferelemente führen zur Abweisung der Abfalllieferung.

Zahlung und Rechnungsstellung

(1) Die durch den Lieferanten bei DK angelieferten Abfälle werden durch DK sofort nach Erfassung des Eingangs abgerechnet und dem Lieferanten berechnet. (2) Zahlungen durch den Lieferanten an DK erfolgen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ausschließlich mittels Banküberweisung auf ein Konto von DK. (3) Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Soweit auf die Vertragsbeziehung

die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Lieferant auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z. B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist DK auf Nachweis zu erstatten. (4) Rechnungen können dem Lieferanten per Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. (5) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage des DK-Wiegeschein. Der Gutschriftempfänger erhält vom Gutschriftaussteller als Nachweis für die erfassten Lieferungen/Leistungen bis zum Ende des Folgemonats eine Gutschriftanzeige. Darin werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Lieferungen/Leistungen nach Art und Menge, Nettopreise, Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen. Die Gutschriftvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Widerspricht der Gutschriftempfänger einer oder mehrerer der ihm erteilten Gutschriften oder führt ein sonstiges Verhalten des Gutschriftempfängers dazu, dass für den Gutschriftaussteller die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach dem UStG entfällt, hat der Gutschriftempfänger dem Gutschriftaussteller den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Gutschriftempfänger hat dem Gutschriftaussteller eine Änderung der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden dem Gutschriftaussteller auf dessen Wunsch erstattet oder mit bestehenden Ansprüchen verrechnet.

Preisanpassung

(1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., ist DK berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. (2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der DK vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen. (3) Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu kündigen.

Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet DK in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung DK für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. (2) Der Lieferant haftet DK für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat DK jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Lieferant haftet DK ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt DK ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

Abtretung und Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nur nach vorheriger Zustimmung von DK berechtigt, Forderungen gegen DK ganz oder teilweise abzutreten. (2) Der Lieferant kann gegenüber den Ansprüchen von DK mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von DK stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Höhere Gewalt

(1) Die Pflicht von DK ruht, solange die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die DK nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügungen), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den Grundsätzen der Datenverarbeitung der DK Recycling und Roheisen GmbH erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Grundsätze der Datenverarbeitung können auf der Homepage von DK nachgelesen werden.

Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nichts anderes vereinbart ist. (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke. (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von DK vereinbart. DK ist jedoch berechtigt den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

Duisburg, den 01.08.2020